

Bericht

Einleitung

Gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 2 EEG ist der Stromlieferant verpflichtet, einen Bericht über die Ermittlung der nach §§ 70 bis 74 mitgeteilten Daten zu veröffentlichen. Dieser Pflicht kommt die STADTWERKE WEISSENBURG GmbH mit diesem Dokument nach.

Erläuterungen zu den Daten

Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind nach § 74 EEG 2009 verpflichtet, ihrem regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber bis zum 31. Mai eines Jahres die Endabrechnung für das Vorjahr hinsichtlich der von ihnen an Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher gelieferten Elektrizitätsmenge vorzulegen. Eine entsprechende Verpflichtung haben die Elektrizitätsversorgungsunternehmen auch nach § 76 EEG gegenüber der Bundesnetzagentur. Die Stadtwerke Weißenburg GmbH hat dieser Verpflichtung entsprochen.

Folgende Daten wurden mitgeteilt:

Letztverbraucherabsatz [2022]: 28.059.189 kWh

Diese Menge wurde vom Wirtschaftsprüfer der Stadtwerke Weißenburg GmbH gegenüber den Übertragungsnetzbetreibern testiert.

Grundlage für die Angabe der Stromabgabe an Letztverbraucher sind die von den Netzbetreibern ermittelten und dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Rahmen des jeweiligen Lieferanten-Rahmenvertrages übermittelten Daten zum Strombezug des jeweiligen Letztverbrauchers.

Im Übrigen betrug die von den Übertragungsnetzbetreibern veröffentlichte „EEG-Umlage“ für das Kalenderjahr 2022 3,723 Cent/kWh. Unter Berücksichtigung des Stromabsatzes der Stadtwerke Weißenburg GmbH an Letztverbraucher im Allgemeinen und an Letztverbraucher, deren Anteil an der zu zahlenden „EEG-Umlage“ im Rahmen der besonderen Ausgleichsregelung nach §§ 63 ff. EEG durch Bescheid des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle begrenzt wurde, beträgt die an die Übertragungsnetzbetreiber zu zahlende „EEG-Umlage“ für dieses Berichtsjahr 1.047.021,30 Euro.